

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 2. 3. 2022

Nummer 8

I N H A L T

A. Staatskanzlei Bek. 17. 2. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	270	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium Bek. 18. 2. 2022, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	270	RdErl. 2. 3. 2022, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten	273
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		RdErl. 2. 3. 2022, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF+-Projekten	274
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		RdErl. 2. 3. 2022, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylbLG in ESF+-Projekten	275
F. Kultusministerium RdErl. 20. 1. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“	271	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 17. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (RL ÜLU 3)	271	Bek. 21. 2. 2022, Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags und der Antragsunterlagen zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes	276
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Bek. 22. 2. 2022, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der LROP-VO; Videokonferenz anstelle eines Erörterungstermins	273	Bek. 9. 2. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Saint-Gobain Formula GmbH, Walkenried)	278
I. Justizministerium		Bek. 21. 2. 2022, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln zur Vorbeugung oder Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung	278
		Stellenausschreibung	279

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 2. 2022 — 203-11700-6 BTN

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Erhard Meyer-Galow am 27. 1. 2022 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Bhutan in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Fischerstraße 2—4

45128 Essen

Tel.: 0160 6034343

E-Mail: info@hon-consulate-bhutan.de

Öffnungszeiten: Termine nach vorheriger Terminabsprache.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 270

C. Finanzministerium

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte**

Bek. d. MF v. 18. 2. 2022 — VD3-03540/03 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch
Bek. v. 2. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1861)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 3. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Kurorten „Brilon“ und „Olsberg“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneippkurort“ durch die Angabe „Kneippheilbad“ ersetzt.
- b) Nach dem Kurort „Lauterberg“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Lennestadt	57368	Lennestadt	Saalhausen	Kneippkurort“.

- c) Beim Kurort „Schmallenberg“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneippkurort“ durch die Angabe „Kneippheilbad und Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Ort „Safferstetten“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Saalhausen	Lennestadt“.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 270

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“****RdErl. d. MK v. 20. 1. 2022 — 23-5-80009/2 —****— VORIS 22410 —****Bezug:** RdErl. v. 29. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1518)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 1. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Waldpädagogikzentren“ durch die Worte „Waldpädagoginnen und Waldpädagoginnen“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 271

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (RL ÜLU 3)**Erl. d. MK v. 17. 2. 2022 — 45-80 122/5-4 —****— VORIS 22420 —****1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Billigkeitsleistungen dienen der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG und dämmen die Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage ein. Eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage ist Voraussetzung. Gewährt werden Billigkeitsleistungen an die in Nummer 3 genannten Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU), weil das Land Niedersachsen ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft und der damit verbundenen Ausbildung hat. Die geringere Anzahl an Teilnehmenden an den verpflichtenden Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung hat zu Mindereinnahmen in Form des entsprechend geringeren Gebührenaufkommens bei den Kammern geführt. Ausgaben sind aufgrund der Aufrechterhaltung des Bildungsangebots jedoch unvermindert angefallen sowie zusätzliche Ausgaben für Hygienemaßnahmen entstanden. Die Lehrgänge konnten unter Beachtung des Abstandsgebotes bzw. Krankheits- und Quarantäneabwesenheiten nur mit geringerer Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Gleichwohl waren das Lehrpersonal vorzuhalten und die gesamte Lehrgangslast weiter zu betreiben. Da die Wirtschaft durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereits betroffen ist, gilt es zu verhindern, dass Ausbildungsbetriebe sich auf Grund steigender Lehrgangskosten aus der Ausbildung und damit aus der aktiven Fachkräftesicherung verabschieden. Die Innovationskraft der Wirtschaft ist maßgeblich geprägt von der Bereitschaft, junge Menschen die berufliche Erstausbildung im Dualen System zu ermöglichen. Pandemiebedingte Kostensteigerungen der betrieblichen Ausbildung gilt es zu vermeiden.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung

wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der Ausgleich von Defiziten bei durchgeführten Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung, die wegen einer geringeren Teilnehmeranzahl aufgrund der COVID-19-Pandemie entstanden sind.

2.2 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der Ausgleich für durch die COVID-19-Pandemie bedingte Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Sicherheits-, Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentations- und Testpflichten stehen und die für die Durchführung der Lehrgänge und die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden im Förderzeitraum erforderlich waren.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistung sind die Träger der ÜLU im Bereich des Handwerks und der Landwirtschaft. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Billigkeitsleistung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Billigkeitsleistung zweckbestimmt an den Letztempfänger weiterzuleiten.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 versichern, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie bedingte Defizite im Kontext der Durchführung der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung erlitten hat.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine Erklärung für die unter Nummer 3 benannten Einrichtungen vorzulegen, aus der hervorgeht:

- Anzahl der Teilnehmenden der ÜLU im Jahr 2019, die der NBank zum Verwendungsnachweis 2019 mitgeteilt wurde,
- Anzahl der Teilnehmenden der ÜLU im Jahr 2020, die der NBank zum Verwendungsnachweis 2020 mitgeteilt wurde,
- Angaben über beantragte, bewilligte und erhaltene Finanzhilfen der Kommune, des Landes Niedersachsen, des Bundes oder der EU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bezogen auf den Geschäftsbereich der ÜLU und der Unterbringung (Internat oder Ähnliches) für den Zeitraum 20. 3. 2020 bis 31. 12. 2020 und
- dass sich die Einrichtung am 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand.

4.2 Der Antragsteller hat für eine Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 zu erklären, dass und in welcher Höhe die im Kontext der Durchführung der ÜLU-Lehrgänge durch die COVID-19-Pandemie bedingten Mehraufwendungen der Einrichtung in dem Zeitraum 20. 3. 2020 bis 31. 12. 2020 tatsächlich entstanden sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Als Billigkeitsleistung nach Nummer 2.1 wird für jeden Teilnehmenden, der im Vergleich zu 2019 im Jahr 2020 weniger gezahlt wurde, eine Pauschale von 400 EUR gewährt.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 wird bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen geleistet. Die Zahlung darf nicht zu einer Überkompensation des Haushaltsdefizits des Empfängers führen. Übersteigt die

Summe des Gesamtantragsvolumens nach Nummer 2.2 die Summe der insgesamt nach Abzug der nach Nummer 2.1 bewilligten Mittel noch zur Verfügung stehenden Mittel, wird die Billigkeitsleistung nach Nummer 2.2 anteilig nach einer zu errechnenden Quote nach dem Verhältnis der Antragssummen zu den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt.

5.4 Die Billigkeitsleistungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind für die dort jeweils genannten Zwecke einzusetzen und werden im Fall unrichtiger Angaben oder zweckwidriger Verwendung zurückgefordert.

5.5 Billigkeitsleistungen werden gewährt für einen Förderzeitraum vom 20. 3. 2020 bis zum 31. 12. 2020.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen nach Nummer 2 können bis zum 31. 5. 2022 gestellt werden. Im Falle einer zweckbestimmten Weiterleitung der Billigkeitsleistung, ist der Antrag auf Grundlage der Angaben des Letztempfängers durch den Erstempfänger zu stellen. Dieser bestätigt zugleich die Richtigkeit der Angaben.

6.4 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist zulässig. Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

6.5 Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen. Dies gilt auch für Leistungen nach dem KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“, das im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise aufgelegt wurde. Diese Leistungen können ergänzend in Anspruch genommen werden.

6.6 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der LROP-VO; Videokonferenz anstelle eines Erörterungstermins

Bek. d. ML v. 22. 2. 2022

Mit den Bek. vom 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 155) und 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1907) wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Änderung der LROP-VO unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das zweite Teilnahmeverfahren wurde am 31. 1. 2022 abgeschlossen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß § 22 Abs. 1 NROG von einer Erörterung nach § 3 Abs. 4 NROG als Präsenzveranstaltung abgesehen. Die Erörterung wird stattdessen durch eine Videokonferenz ersetzt; sofern kein Zugang über das Internet möglich ist, besteht auch die Option einer telefonischen Teilnahme (nur Audio).

Es ist vorgesehen, die wesentlichen Einwände gegen die nachstehend genannten Abschnitte des Planentwurfs zur Änderung des LROP zu behandeln. Dafür sind folgende Termine anberaumt:

- am Montag, den 28. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), 3.1.2 (Natur und Landschaft), 3.1.3 (Natura 2000), 3.1.4 (Entwicklung der Großschutzgebiete) und 3.1.5 (kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften),
 - von 14.00 bis 16.00 Uhr zu den Abschnitten 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung) und 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz);
- am Dienstag, den 29. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik), 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen),
 - von 14.00 bis 17.00 Uhr zu den Abschnitten 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) und 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) Ziffer 01 Sätze 5 und 6 sowie Ziffer 02 (Windenergienutzung);
- am Mittwoch, den 30. 3. 2022
 - von 09.00 bis 12.00 Uhr zu den Abschnitten 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung) ohne Ziffer 01 Sätze 5 und 6 und Ziffer 02 (Windenergie) und 4.2.2 (Energieinfrastruktur) Ziffern 01 bis 03 (allgemeine Grundsätze, Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen, Gasversorgung),
 - von 14.00 bis 17.00 Uhr zu dem Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur) Ziffern 04 bis 12 (Netzausbau) und zu sonstigen Themen, die nicht Gegenstand der Fortschreibung waren.

Für die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist eine Anmeldung unter lrop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de bis zum **23. 3. 2022** erforderlich. Bitte teilen Sie uns in Ihrer Anmeldung mit, an welchen Teilen der Erörterung Sie teilnehmen möchten. Die Zugangsinformationen werden den angemeldeten Personen rechtzeitig vor der Konferenz per E-Mail übermittelt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/anderung-der-lrop-verordnung-182599.html.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 273

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

RdErl. d. MB v. 2. 3. 2022
— 46800-1659/2019-1815/2021 —

— **VORIS 82300** —

Bezug: a) Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863), zuletzt geändert durch Erl. v. 16. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1270) — VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083) — VORIS 64100 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 wurde durch den Bezugs-erlass zu a die Pauschalierung von Freistellungsausgaben für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen werden entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABL. EU Nr. L 231 S. 159) sowie Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO — siehe Bezugs-erlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Freistellungsausgaben ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die Freistellungsausgaben im Rahmen der förderfähigen Ausgaben vorsehen und eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmenden

2.1.1 Pauschalierung von Freistellungsausgaben

2.1.1.1 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezählten Löhne und Gehälter erfolgt (Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 31 EUR/Zeitstunde (60 Minuten) je freigestellter Teilnahmestunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die/der Teilnehmende tätig ist, und deren/dessen Status (ungelernt/angelernt, Facharbeiterin oder Facharbeiter, Führungskraft) gewährt. Die Pauschale wird auch gewährt, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen in Teilen oder komplett als Online-Qualifizierung angeboten werden.

2.1.1.2 Der Antragsteller kalkuliert auf der Basis seines Weiterbildungskonzeptes die Gesamtzahl der Teilnahme-Stunden und **hinterlegt dies im Finanzierungsplan** mit dem entsprechenden Gesamtbetrag (TN Stunden x Standardeinheitskostensatz = Freistellungsausgaben). Die Bewilligungsstelle prüft die Kalkulation der Teilnahme-Stunden der Antragsteller auf Plausibilität.

2.1.1.3 Der Nachweis im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt über

- eine Freistellungserklärung, die bei Projekteintritt vom beteiligten Unternehmen und teilnehmenden Beschäftigten über die Teilnahme an der Qualifizierung, die zu erfolgende Freistellung und die maximale Anzahl der freizustellenden Stunden zu diesem Zweck unterzeichnet wird, und

— die Eintragung im Monitoringsystem der NBank, in dem neben den Teilnehmenden-Daten auch die absolvierten Teilnehmenden-Stunden im Projekt gepflegt werden.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt des Mittelabrufs im Monitoringsystem durch den Qualifizierungsträger eingetragenen freigestellten Teilnehmendenstunden. Die in der Freistellungserklärung festgelegte maximale Stundenzahl darf hierbei nicht überschritten werden. Die Anerkennung der Freistellungskosten erfolgt unabhängig der Form der Qualifizierung (Präsenz- oder Online-Veranstaltung).

Während der Qualifizierung sind zudem Anwesenheitslisten durch den Projektträger zu führen und vorzuhalten. Bei Präsenzveranstaltungen sind diese durch die/den Teilnehmenden zu unterzeichnen. Bei Onlineveranstaltungen können alternative Belege, wie Screenshots der Teilnehmendenlisten herangezogen werden. Diese Anwesenheitslisten werden im Rahmen der ersten Mittelanforderung mit den Eintragungen in der Belegliste und den Freistellungserklärungen abgeglichen.

Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist nicht erforderlich, die Berechnung von individuellen Stundensätzen ist unzulässig.

2.1.1.4 Der festgelegte Stundensatz ist für die gesamte Dauer der freigestellten und nachgewiesenen Teilnahme an der Qualifizierung anzusetzen und gilt auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.1.1.5 Freistellungskosten für Selbstlernphasen, in denen es keinen direkten Austausch zwischen Teilnehmenden und Lehrperson gibt, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Die Höhe der in diesem RdErl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses RdErl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 273

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF+-Projekten

RdErl. d. MB v. 2. 3. 2022
— 46800-1659/2019-1816/2021 —

— **VORIS 82300** —

- Bezug:** a) Erl. d. StK v. 13. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Erl. v. 8. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 162) — **VORIS 82300** —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083) — **VORIS 64100** —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 wurde durch den Bezugserlass zu a die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen

werden entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159), sowie Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO — siehe Bezugserlass zu b — fortgeführt.

Die Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF+ Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1.1 Pauschalierung von Leistungen der Öffentlichen Hand

Als nationale Kofinanzierung können Leistungen der Öffentlichen Hand in Form von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II), welche die Teilnehmer erhalten, im Anwendungsbereich dieses RdErl. (siehe Nummer 1 Abs. 2) berücksichtigt werden.

2.1.1.1 Für Teilnehmende, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal je 432 EUR je Leistungsmonat und teilnehmende Person als Kofinanzierung anzuerkennen. Die Pauschale umfasst das Arbeitslosengeld und die Sozialversicherungsbeiträge. Der tatsächliche Leistungsbezug der teilnehmenden Personen ist zu belegen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung durch Vorlage einer Kopie des jeweils gültigen Leistungsbescheides oder entsprechender Sammelbestätigungen der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit.

2.1.1.2 Die Vorlage von Teilnehmerlisten ist erforderlich, sofern Sammelbestätigungen der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit nicht vorliegen. Die konkrete Höhe der Arbeitslosengeldleistungen ist jedoch nicht nachzuweisen und nicht zu überprüfen.

2.1.1.3 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben sind vom ersten bis zum letzten Tag der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zu berücksichtigen.

2.1.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.1.2.1 Die Höhe der in diesem Erlass festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses Erlasses bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.1.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 274

**EU-Struktur- und
Investitionsfondsförderung 2021—2027;
Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylbLG
in ESF+-Projekten**

**RdErl. d. MB v. 2. 3. 2022
— 46800-1659/2019-1817/2021 —**

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. d. StK v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1655)
— VORIS 82300 —
b) RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt
geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2021—2027 werden Leistungen nach dem AsylbLG nach Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159), sowie Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO — siehe Bezugserrlass zu b — pauschaliert.

Die Pauschalierung von Leistungen nach dem AsylbLG ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in ESF+ Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1.1 Pauschalierung von Leistungen der Öffentlichen Hand

Als nationale Kofinanzierung können Leistungen nach dem AsylbLG, welche die Teilnehmenden erhalten, im Anwendungsbereich dieses RdErl. (siehe Nummer 1 Abs. 2) berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind vorgenannte Leistungsbeziehende im Alter von 15 bis 65 Jahren, die nicht Bewohnerinnen oder Bewohner einer Erstaufnahmeeinrichtung sind.

2.1.1.1 Für berücksichtigungsfähige Teilnehmende, die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen, sind pauschal 329 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als

Kofinanzierung anzuerkennen. Der tatsächliche Leistungsbezug der teilnehmenden Personen ist zu belegen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Kopie der Leistungsbescheide oder von Sammelbescheinigungen im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung. Dabei muss aus den Bescheiden hervorgehen, dass ein Leistungsbezug von Geldleistungen erfolgt.

2.1.1.2 Die Vorlage von Teilnehmerlisten ist erforderlich, sofern eine Sammelbescheinigung nicht vorgelegt werden kann. Die konkrete Höhe der Leistungsbezüge nach dem AsylbLG ist jedoch nicht nachzuweisen und nicht zu überprüfen.

2.1.1.3 Sofern ein Monat anteilig zu berücksichtigen ist, ist für jeden anrechenbaren Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages anzusetzen. Die förderfähigen Ausgaben sind vom ersten bis zum letzten Tag der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme berücksichtigungsfähig.

2.1.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.1.2.1 Die Höhe der in diesem RdErl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses RdErl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.1.2.2 Die Antragsteller sind von der Bewilligungsstelle über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Bekanntmachung
über die Auslegung eines Antrags
und der Antragsunterlagen
zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes**

Bek. d. NLWKN v. 21. 2. 2022

— D6-62310-122-001 —

Der Wasserverband Peine und der Unterhaltungsverband Oker (Nummer 39) haben die Errichtung des Wasserverbandes Harz-Heide, eines Wasser- und Bodenverbandes i. S. des WVG, mit Sitz in Peine beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 Abs. 3 Nds. AGWVG i. V. m. der Zuständigkeitsbestimmung des MU vom 27. 5. 2021 der NLWKN.

Ziel und Aufgabe des Verbandes ist die Nutzung von Synergieeffekten bei der Durchführung von Projekten im Hochwasserschutz, insbesondere die Umsetzung, der Betrieb und die Planung von technischen Hochwasserschutz-Maßnahmen mit und ohne Kommunalgrenzen übergreifender Schutzwirkung, der Gewässerentwicklung oder des Gewässerausbaus.

Das Verbandsgebiet besteht aus dem Gebiet des Unterhaltungsverbandes Oker sowie dem Gebiet der Mitglieder des Wasserverbandes Peine, die den Hochwasserschutz auf den Wasserverband Peine übertragen haben. Dies sind die Städte Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Langelsheim und Wolfenbüttel, die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse und Oderwald und die Gemeinden Hohenhameln, Liebenburg, Schladen-Werla und Schellerten.

Nähere Einzelheiten zu dem Errichtungsvorhaben sind den ausgelegten Unterlagen zu entnehmen. Das Errichtungsvorhaben wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 14 Abs.1 WVG werden der Antrag und die Errichtungsunterlagen, die u. a. aus dem Plan für das Unternehmen einschließlich eines Kostenanschlags, eine Darstellung der Zweckmäßigkeit und der Finanzierung des Unternehmens, dem Verzeichnis der Beteiligten und dem Satzungsentwurf bestehen, in der Zeit **vom 9. 3. bis 11. 4. 2022 (einschließlich)** bei dem/bei der

- NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6 Hannover-Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 0531 88691-257 oder 0531 88691-100,
E-Mail-Adresse: gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de;
- Stadt Wolfenbüttel, Tiefbauamt, Klosterstraße 1, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer K-212,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05331 86-368;
- Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt, Zimmer 206,
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05332 938-0 oder 05332 938-414,
E-Mail-Adresse: termin@elm-asse.de;
- Stadt Bad Harzburg, Servicebüro, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05322 74-320;

- Gemeinde Edemissen, Rathaus, Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen, Zimmer 6,
montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05176 188-22;
- Gemeinde Liebenburg, Bürgerbüro, Schäferwiese 15, 38704 Liebenburg,
montags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
Tel. 05346 9000-33 oder 05346 9000-34;
- Gemeinde Vechelde, Rathaus, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, Zimmer 2.04 (2. Stock),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05302 802-0;
- Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Zimmer O22,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05303 9111-27,
E-Mail-Adresse: wagner@wendeburg.de;
- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05341 839-4098;
- Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich III Umwelt und Bauen, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 2,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05354 9901-10 oder 05354 9901-11;
- Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, Zimmer 13,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05345 498-28;

- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 60 (1. OG),
montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05323 931-630;
- Stadt Goslar, Bürgerbüro, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
montags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
13.45 bis 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
Tel. 05321 702-465,
E-Mail-Adresse: uwb@goslar.de;
- Gemeinde Hohenhameln, Rathaus, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln, Zimmer 13,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05128 401-15,
E-Mail-Adresse: info@hohenhameln.de;
- Stadt Langelsheim, Rathaus, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim, Zimmer 007,
montags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 14.45 Uhr,
dienstags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 14.45 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.15 Uhr,
Tel. 05326 5040;
- Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 3.06,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
16.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05334 7907-10;
- Gemeinde Schellerten Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten, Zimmer 10,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05123 401-11,
E-Mail-Adresse: mueller@schellerten.de;
- Gemeinde Schladen-Werla, Haus C, Am Weinberg 9, 38315 Schladen, Zimmer 51,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05335 801-65;
- Samtgemeinde Sickinge, Bauamt, Am Kamp 12, 38173 Sickinge, Zimmer 13 (1. OG),
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.00 Uhr,

- donnerstags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05305 2099-0;
- Samtgemeinde Meinersen, Fachbereich Planen, Bauen und Bauhof, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05372 89618,
E-Mail-Adresse: susanne.schult@sg-meinersen.de;
- Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Zimmer O.21,
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. 05304 50250 oder 05304 50252;
- Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Fallersleber Straße 4—8, Zugang über Eingang Fallersleber Straße/Ecke Wilhelmstraße, 38100 Braunschweig,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
Tel. 0531 470-3149;
- Forstamt Clausthal, Foyer, L'Aigler Platz 1, 38378 Clausthal-Zellerfeld,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
eine vorherige Terminabsprache ist nicht erforderlich;

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer FFP2-Maske, Nachweis der 3G-Zugangsregelung) und vorheriger Terminabsprache (telefonisch oder per E-Mail) möglich.

Diese Bek. sowie der Gründungsantrag mit den Errichtungsunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet über die Adresse <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht“ eingesehen werden.

Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten gemäß § 14 Abs. 4 WVG zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im gemäß § 14 Abs. 2 WVG vorgeschriebenen Verhandlungstermin vorbringen. Die Ladung zum Verhandlungstermin erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der NLWKN als Aufsichtsbehörde hat die Beteiligten für das Errichtungsverfahren festgestellt.

Hinweise:

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Errichtungsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Errichtungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Als Direktdownload sind Informationen zum Datenschutz gemäß § 13 DSGVO unter der Internetadresse <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978> abrufbar. Alternativ können die Informationen auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Saint-Gobain Formula GmbH, Walkenried)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 2. 2022
— BS 18-093 —**

Die Firma Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte, 37445 Walkenried, hat mit Antrag vom 19. 3. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Verlängerung der Genehmigung und die Erweiterung der Abbaustätte Juliushütte-Pontelberg beantragt.

Der Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde, dem GAA Braunschweig, mit Schreiben vom 21. 1. 2022 abgelehnt.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird hiermit in der **Anlage** die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Der ablehnende Bescheid kann in der Zeit **vom 3. 3. bis zum 17. 3. 2022** in den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried,

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

dienstags und mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05525 202-27 oder 05525 202-28;

— Stadt Ellrich, Salzstraße 8, 99755 Ellrich,

montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 036332 25-161.

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig, der Gemeinde Walkenried und der Stadt Ellrich eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuelle Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 278

Anlage

I.

Tenor

Hiermit wird der Antrag der Firma Saint-Gobain Formula GmbH, Kutzhütte, 37445 Walkenried, vom 19. 3. 2018 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Verlängerung der Genehmigung und Erweiterung der Abbaustätte „Juliushütte-Pontelberg“ gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Der Bescheid ist mit einer Begründung versehen.*)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
vom 11.02.2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6)
bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung
mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln zur Vorbeugung
oder Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 2. 2022
— 41403 GH —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 11.02.2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in den Aufsichtsbezirken Braunschweig und Göttingen gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen tamoxifenhaltigen Arzneimitteln und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene tamoxifenhaltige Arzneimittel zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel bezogen und abgegeben werden. Eine Übersicht zu den Arzneimitteln, die von einer Gestattung umfasst sind, wird auf der Homepage des BfArM veröffentlicht. Zur Aufrechterhaltung der bundesweiten Versorgung ist von einer Bevorratung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln abzusehen, die Verpflichtung zur Vorratshaltung nach § 52 b AMG wird insoweit ausgesetzt.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Für den Aufsichtsbezirk Braunschweig:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55 in 38100 Braunschweig, erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Für den Aufsichtsbezirk Göttingen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5 in 37073 Göttingen, erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 278

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 „Agrarpolitik, Beratungsförderung, Internationales, Digitalisierung in der Landwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

befristet **bis zum 31. 12. 2027** zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung der ELER-Fördermaßnahme „Mehrgefahrenversicherung“.

Der Klimawandel macht sich in der Landwirtschaft durch zunehmend auftretende extreme Witterungsbedingungen bemerkbar. Der Abschluss von Mehrgefahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Wetterereignisse. Das Land Niedersachsen will im Rahmen der EU-Förderung eine breitere Inanspruchnahme entsprechender Versicherungen ermöglichen und damit auch ein Angebot zur Stärkung der eigenverantwortlichen Risikovorsorge schaffen. Ziel der EU-Fördermaßnahme „Mehrgefahrenversicherung“ ist die Bezuschussung von Versicherungspolice gegen witterungsbedingte Risiken wie z. B. Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen und Trockenheit/Dürre.

Durch die Senkung der Versicherungskosten für die Landwirte und somit einer breiten Abdeckung bestimmter Risiken kann ein Beitrag zur Krisenfestigkeit der Landwirtschaft gewährleistet werden.

Zum Arbeitsplatz gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der fachlichen Vorgaben und deren Umsetzung für die ELER-Maßnahme „Mehrgefahrenversicherung“ zwischen dem ML, den Senatsverwaltungen der Hansestädte Hamburg und Bremen und der LWK,
- Koordinierung der Entwicklung (einschließlich Konzepterstellung und Überwachung der Umsetzung) eines EDV-Programms zur Umsetzung der Maßnahme mit den Referaten im ML, LWK und dem SLA,
- selbstständige Erarbeitung und Abstimmung der Kontrollverfahren innerhalb der ELER- Flächenmaßnahmen,
- selbstständige Erarbeitung und Abstimmung der Vorgaben für den nachgeordneten Bereich (LWK), insbesondere
 - Förderrichtlinien und Erlasse,

- besondere Dienstanweisungen einschließlich aller für die Maßnahme erforderlichen Vordrucke,
- Kontrollverfahren bzw. Prüfpfad,
- selbstständige Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fachaufsicht (u. a. Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle),
- selbstständige Bearbeitung der Prüfberichte von Bescheinigender Stelle, Internem Revisionsdienst und der Europäischen Kommission,
- Teilnahme und Mitarbeit bei landes- bzw. bundesweiten Arbeitsgruppen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist der Abschluss eines Bachelor- bzw. Fachhochschulstudiums der Agrarwissenschaften, der Umweltwissenschaften oder der Gartenbauwissenschaften.

Alternativ sind auch Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- bzw. Fachhochschulstudiums bewerbungsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen:

Praktische Erfahrungen in den o. g. Themenbereichen sowie Berufserfahrungen in einer öffentlichen Verwaltung sind vorteilhaft.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung,
- Bereitschaft, sich schnell und gründlich in neue Themenfelder und komplexe Sachverhalte einzuarbeiten,
- selbstständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 16. 3. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1257/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Wilhelm, Tel. 0511 120-2021, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 8/2022 S. 279

